

Regierungsbeschluss über die Beendigung des Vollzugs der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel

vom 21. Juni 2011¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt in Anwendung von Art.73 Bst.b Ziff.3 der Kantonsverfassung vom 10.Juli 2001²,

in Ausführung des Aufhebungsbeschlusses der Konferenz der Interkantonalen Vereinbarung für die Kontrolle der Heilmittel vom 7. Juni 2002,

als Beschluss:

I.

Die Interkantonale Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 3. Juni 1971³ und die darauf gestützten Erlasse der Konferenz der Interkantonalen Vereinbarung für die Kontrolle der Heilmittel⁴ werden nicht mehr angewendet.

II.

Dieser Beschluss wird ab 21. Juni 2011 angewendet.

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 8. August 2011, ABl 2011, 2017; in Vollzug ab 21. Juni 2011.

2 sGS 111.1.

3 sGS 314.11.

4 Regulativ über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel, sGS 314.111; Gebührentarif der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS), sGS 314.113; Gebührentarif Herstellungskontrolle der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) für Inspektionen auf Verlangen eines Kantons, sGS 314.114.

314.110